

- B. König von Preußen zu. — der bei der Sanctionirung von Gesetzen übliche höhere Titel. Siehe unten VI. §. Titel und Wappen.
- C. Die Verfassungsurkunde mit ihren spätern Abänderungen und Ergänzungen ist nicht die einzige Quelle für das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, wohl aber das einzige Staatsgrundgesetz, nämlich dasjenige Gesetz, welches alle Grundzüge des Verhältnisses zwischen der Staatsregierung und den Staatsangehörigen in sich aufgenommen hat, und dessen Verhältnis zu den älteren Verfassungsnormen durch Art. 109 bestimmt wird, während Art. 107 darüber Bestimmung trifft, in welcher Weise Abänderungen des Staatsgrundgesetzes selbst stattzufinden haben.

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Artikel 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet.

- A. Alle Landestheile der Monarchie, ohne Rücksicht darauf, wann und mit welchem Rechtstitel sie hinzugekommen sind, bilden haarsrechtlich ein geschlossenes Ganze: den Staat Preußen. Es giebt nur Einen Preussischen Staat, seine Preussischen Staaten. Bezeichnungen wie „Kreis-Gesamtheit für die königlichen Preussischen Staaten“, „Allgemeines Gesetz für die Preussischen Staaten“, sind haarsrechtlich incorrect.

Früher wurde regelmäßig offiziell unter „Königreich Preußen“ das ehemalige Herzogthum Preußen verstanden und die übrigen Gebiete als die „Preussischen Staaten“, d. h. als die Länder eines Fürsten bezeichnet, der zugleich König von oben, wie es bei der Erwerbung der preussisch-preussischen Theile hieß, König in Preußen war. Dies hängt damit zusammen, daß das neue Königthum des Kaisers Friedrich III. — Königs Friedrich I. — nicht auf die Markgrafschaft, sondern auf das sachsen-herzogliche Preußen gegründet wurde. Die in einigen Bezeichnungen jetzt noch übliche Benennung der Provinz Ostpreußen als Königlich Preußen ist eine unzulässige Auszeichnung ohne haarsrechtliche Bedeutung. Als zur Emanation der Verfassungsurkunde wurde auch die Provinz Posen in der haarsrechtlichen Sprache als „Großherzogthum Posen“ bezeichnet, vielleicht deshalb, weil sie von 1807 bis 1813 zum Großherzogthum Warschau gehört hatte.

- B. Die Monarchie ist für die allgemeine Staatsverwaltung eingetheilt in 12 Provinzen, 35 Regierungsbereiche, 543 Kreise, darunter 60 Stadtkreise; der Regierungsbereich Eingetragenen und der Stadtkreis Berlin nehmen eine besondere Stellung ein. Die — hierinnen verschiedene — Jurisdictionseintheilung umfaßt 13 Oberlandesgerichte, 93 Landgerichte und 1091 Amtsgerichte. Der Flächeninhalt, ohne Luise und Werrescheide, beträgt nach der Aufstellung für 1890/1891 31843398 Hektar, die ortsausscheidende Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1890 29957367. Die Zunahme der Bevölkerung hat von 1890 bis 1895 jährlich 0,76, von 1895 bis 1900 jährlich 1,16 Prozent betragen.

- C. Die Nationalgarde ist nach der Cabinetsordre vom 23. Mai 1818 (v. Manteuffel Annalen Ab. 2 S. 347) und vom 12. März 1827 (Maj.-Samml. S. 127) Schwarz-Weiß.

Alle Farben für die Provinzen sind nach Cabinetsordre vom 22. October 1892 (Staatsanzeiger Nr. 264), 28. April 1894 (baltisch Nr. 110) und 3. Juni 1892 (baltisch Nr. 143) angeschlossen: für Ostpreußen Schwarz-Weiß; für Westpreußen Schwarz-Weiß-Schwarz; für Brandenburg Roth-Weiß; für Pommern Blau-Weiß; für Posen Roth-Weiß; für Schlesien Weiß-Gelb; für Sachsen Schwarz-Gelb; für Hannover Weiß-Weiß; für Westfalen Weiß-Roth; für Ost- und Westfalen Roth-Weiß-Blau; für den Bergstauerland Cassel Roth-Weiß, für den Bergstauerland Westfalen Blau-Orange; für die Rheinprovinz Grün-Weiß; für die Hohenzollernschen Lande Weiß-Schwarz. Für die Provinz Schlesien-Galicien sind noch keine Farben bestimmt.

Artikel 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.